



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat IV | Postfach 3620 | 55026 Mainz

Über Verteiler an:
Schulsozialarbeiter/innen
Kinder- und Jugendzentren
GWA
Beratungsstellen

Dezernat für Soziales, Kinder,
Jugend, Schule und Gesundheit

Postfach 3620
55026 Mainz
Stadthaus, Kreyßig-Flügel | 5. OG
Kaiserstraße 3-5

Ansprechpartner
Frau Schaack
Tel 0 61 31 - 12 27 70
Fax 0 61 31 - 12 30 21
sozialdezernat@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 29.07.2019

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.08.2019 treten zahlreiche Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft. Dies möchten wir gerne nutzen, um Ihnen einen Überblick über die Leistungen zu geben, von denen Mainzer Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene profitieren können.

1. Wer kann Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten?

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können alle Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene erhalten, wenn sie eine dieser Sozialleistungen beziehen:

- **Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialgeld** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II; Jobcenter)
- **Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII; Amt für soziale Leistungen)
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG; Familienkasse)
- **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz (WoGG; Wohngeldstelle im Amt für soziale Leistungen)
- Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG; Amt für soziale Leistungen)

Einige Leistungen richten sich speziell an Schülerinnen und Schüler, damit sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr gemeint, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

In der Klammer werden die Bewilligungsstellen für diese Leistungen genannt. An der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes sind verschiedene Stellen beteiligt, auf die wir später in diesem Schreiben näher eingehen.

2. Welche Leistungen gibt es?

- **Kostenübernahme für eintägige Ausflüge**

Wenn eintägige Schulausflüge oder Ausflüge von Kindertagesstätten stattfinden, können die Kosten hierfür übernommen werden.

Um die Leistung zu erhalten, legt die Familie bei der zuständigen Behörde den Elternbrief zum Ausflug vor und sofern der Ausflug bereits in bar bezahlt wurde, eine Bestätigung der Lehrkraft, dass der Betrag bezahlt wurde. Den Familien wird der Betrag dann direkt auf das Konto erstattet.

Wenn die Schule sich für die Teilnahme an der Sammelabrechnung bei der Landeshauptstadt Mainz angemeldet hat, ist auch ausnahmsweise eine Sammelabrechnung der Kosten für einen eintägigen Ausflug über die Schule möglich.

- **Kostenübernahme für mehrtägige Klassenfahrten**

Für mehrtägige Klassenfahrten können die Kosten ebenfalls übernommen werden, sofern die Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird. Zu den Kosten, die übernommen werden können, zählen bspw. Übernachtungs- und Verpflegungskosten oder Eintrittsgelder. Ein Taschengeld wird nicht berücksichtigt.

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten können nicht über die Sammelabrechnung abgerechnet werden.

Die Familien müssen dem Amt für soziale Leistungen bzw. dem Jobcenter mitteilen, wenn die Kinder an einer Klassenfahrt teilnehmen und den Elternbrief vorlegen. Zudem benötigen wir eine Bestätigung der Lehrkraft, dass das Kind teilnimmt und die Angabe der Bankverbindung der Lehrkraft, damit wir die Kosten direkt auf deren Konto überweisen können. Die Angabe der Privatadresse des/der Kontoinhabers/in ist erforderlich, um den/die Zahlungsempfänger/in in unserem System hinterlegen zu können.

- **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

Schülerinnen und Schüler, die eine der oben genannten Sozialleistungen beziehen, erhalten zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres einen Betrag, der jährlich erhöht wird; zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, also für Hefte, Stifte, Schulranzen etc. Derzeit erhalten die Familien zum 01. August 100,00 € und zum 01. Februar 50,00 € für jedes Kind.

- **Mittagsverpflegung**

Wenn die Schülerinnen und Schüler an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule teilnehmen und die notwendigen Voraussetzungen für Bildung und Teilhabe erfüllen, können die Kosten hierfür übernommen werden. Der Eigenanteil von bislang 1,00 €/Mahlzeit entfällt ab dem 01.08.2019, sodass die Eltern keinen Eigenanteil mehr zahlen müssen.

Diese Regelung gilt auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und dort an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.

- **Lernförderung**

Die ergänzende angemessene Lernförderung wird auf Antrag bewilligt, wenn sie zusätzlich zu schulischen Maßnahmen erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Gefährdung der Versetzung ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen

Lernziele gefährdet ist, sodass kein im Verhältnis zu den Lernzielen ausreichendes Leistungsniveau besteht.

Dazu muss ein Antrag beim Jobcenter bzw. dem Amt für soziale Leistungen von den Eltern gestellt werden. Gleichzeitig ist die Bestätigung der Lehrkraft erforderlich, dass die Voraussetzungen zur Bewilligung der Lernförderung vorliegen.

- **Schülerbeförderung**

Schülerinnen und Schülern werden unter bestimmten Voraussetzungen die erforderlichen Schülerbeförderungskosten erstattet, wenn sie nicht bereits aufgrund anderer sozialgesetzlicher Regelungen Fahrtkosten geltend machen konnten. Auch hier entfällt der Eigenanteil von bislang 5,00 €/Monat ab dem 01.08.2019, sodass die Eltern keinen Eigenanteil mehr tragen müssen.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, die die o. g. Sozialleistungen beziehen, können auch Gutscheine im Wert von monatlich 15,00 € erhalten, die sie bei teilnehmenden Anbietern zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Sportvereine, Musikunterricht) einlösen können.

3. Wer sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Eltern?

Die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner richten sich nach den Sozialleistungen, die die Familie erhält. Ausnahmen sind die Mittagsverpflegung und die Schülerbeförderung.

Schulbedarf, Ausflüge und Klassenfahrten, Lernförderung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialgeld (SGB II)
Jobcenter Mainz
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 19
55130 Mainz
Tel: 06131/8808-0, Fax: 06131/8808-120
jobcenter-mainz@jobcenter-ge.de

Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerberleistungen
Stadt Mainz
Amt für soziale Leistungen
Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz
Tel: 115, Fax: 06131/12-3962
amt-fuer-soziale-leistungen@stadt.mainz.de

Mittagessen und Schülerbeförderung

Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie Schülerbeförderung
Stadt Mainz
Schulamt
Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz
Tel: 115, Fax: 06131/12-2557
schulamt@stadt.mainz.de

Mittagessen für Hort- und Kita-Kinder
Stadt Mainz
51.03 Amt für Jugend und Familie
Bonifatius-Turm A. Rhabanusstraße 3, 55118 Mainz
Tel: 115, Fax: 06131/12-2890
jugendamt@stadt.mainz.de

Flyer zum Bildungs- und Teilhabepaket fügen wir diesem Schreiben ebenfalls bei. Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.mainz.de/bildungspaket

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Anlage:
Flyer zum Bildungs- und Teilhabepaket